

heit halber — von „Hofkirchen“ sprechen und deren Merkmale einmal näher kennzeichnen.

Eine Hofkirche ist von einem Herrscher gestiftet worden; ihre Ausstattung mit Besitz ist nicht Teil des allgemeinen Kirchengutes geworden, sondern bildet innerhalb des Krongutes ein Sondervermögen, das jedoch seinem kirchlichen Zweck nicht entfremdet werden darf²⁰⁾. Eine Hofkirche ist der Zuständigkeit des Diözesanbischofs entzogen. Die Geistlichen einer Hofkirche werden vom Herrscher ernannt; sie unterstehen nicht dem Diözesanbischof, sondern einem besonderen Prälaten (Hofbischof) und sind zum Hofdienst verpflichtet. Nichts Allgemeingültiges läßt sich über die geistlichen Rechte einer Hofkirche, vor allem in bezug auf die Seelsorge, sagen; eine Hofkirche kann Oratorium, Capella im eigentlichen Sinne und vollberechtigte Pfarrkirche sein²¹⁾.

In Süditalien fand das Eigenkirchenwesen und mit ihm die Institution der Hofkapelle Eingang durch die langobardischen Fürsten und beeinflußte auch ihrer Herrschaft zunächst entzogene Gebiete wie Amalfi, Gaeta und Neapel²²⁾. Hofkirchen und Hofgeistliche hatten auch die Normannen, die in den verschiedensten Gebieten des Südens ihre Teilherrschaften errichteten, bis es Roger II. gelang, Süditalien und Sizilien unter seiner Regierung zu vereinigen. Die Staufer übernahmen das Erbe ihrer Vorgänger und erhoben weitere Kirchen zu *Capellae speciales*, so daß sich in bezug auf Ursprung und Geschichte der Hofkirchen im Königreich Sizilien ein vielfältiges Bild ergibt.

Auf der Insel Sizilien dürfte die *Capella S. Mariae im Palast von Messina* die älteste Hofkirche sein. In der im Jahre 1061 eingenommenen Stadt errichtete Graf Roger I. einen Palast mit einer

²⁰⁾ Vgl. U. Stutz, Das Eigenkirchenvermögen, Festschrift O. Gierke (1911), vor allem S. 1241 f., 1261—1263, und Bianca Papa, Le chiese palatine S. 32—35, 52 f., 56.

²¹⁾ Zu diesen Unterscheidungen: H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im dt. MA. (Kirchenrechtl. Abh. 3, 1903) passim. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Kirchenrechtl. Abh. 65—68, 1910) 2, 18—40. Lüders, AUF. 2, 78—93. Zum Begriff „Hofkirche“ konnte hier aus Platzmangel nur das Grundsätzliche gesagt werden, das für die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts gilt. Die Hofkirchen haben sich natürlich vielfach gewandelt; sie beginnen z. T. schon im 13. Jahrhundert, das *Servitium regis* nur noch als geistliche Pflicht zu verstehen und entwickeln sich im übrigen zu autonomen Körperschaften, die ihre politischen Funktionen im „Staate“ verlieren.

²²⁾ H. E. Feine, Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht II, ZRG. Kan. Abt. 31 (1942) 38—57.